

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Organisation der Badischen Lande

Mannheim, 1803

Eides-Ordnung. Anhang zum dritten Organisations-Edikt

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

Eides = Ordnung.

*

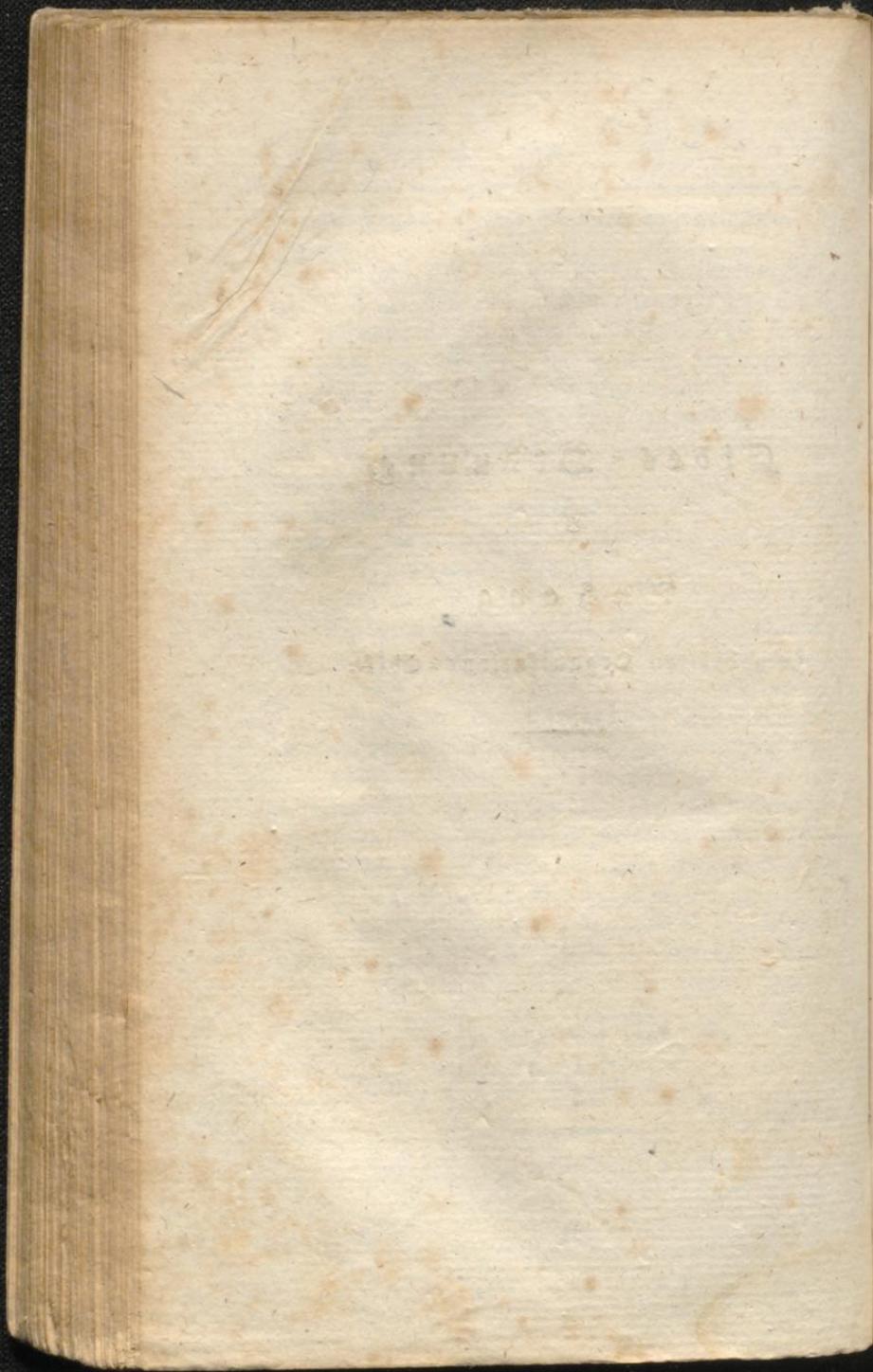
A n h a n g

zum dritten Organisations = Edikt.

hr
nn
ge
che
or
da
en,
lt
bf
zu

uch
len
agt
hin
ung
vers
und
glic
Uns
iche
erfes
ung
e in
i.

erg.



De
hi

un
ge
de
m
ge
da
zu
lic
wa
Ge
un
Un
9.
sof
den
len
ein
ge
ne
he
ge

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛ. ꝛ. fügen hiermit zu wissen:

Uns sind Besorgnisse vorgetragen worden, daß, ungeachtet Unserer frühern Einschränkungs-Verordnungen wegen der Eide, noch immer allzuhäufig Fälle der Eidesleistung vorkommen, wodurch, verbunden mit dem immer größern Leichtsinne, welchen der Zeitgeist entfaltet, die Ungewissenhaftigkeit befördert, und das in dem Eide liegende höchste Band menschlicher Zuverlässigkeit immer mehr geschwächt, auch der göttliche Namen noch oft unnütz geführt oder mißbraucht werden möchte. Wir haben hierüber die gutachtliche Gedanken Unserer zur Justiz- und Kirchenverwaltung und Aufsicht verordneten Dicastereien vernommen, auch Unsere frühere Eidesordnung, wie solche unter dem 9. October 1762. in Unsere Durlachische Lande erlassen, sofort unter dem 5. Dec. 1781. auch in Unsere Baden-Badensche späterhin Uns zur Regierung angefallene Lande eingeführt worden ist, nebst den übrigen einschlagenden Verordnungen nochmals reiflich erwogen, sofort nunmehr, wie es in Bezug auf Eide ferner in Unsern Landen gehalten werden soll, in nachstehende erneuerte, erweiterte und geschärfte Ordnung bringen zu lassen, beschloffen,

Diesemnach ordnen, setzen und wollen Wir, wie folgt:

Eides = Mündigkeit.

1) Da vorhin schon in Unserm Landrechten angenommen ist, daß Niemand, er habe denn das achtzehente Jahr erfüllet und damit ein Alter erreicht, wo der menschliche Verstand etwas vollkommener ist, zu letzten Willensverordnungen fähig seyn soll, und dann eine Eides = Ablegung eine allerdings noch weit wichtigere Handlung ist, deßhalb auch vorhin schon in Bezug auf Huldigungsseide das nemliche Alter festgesetzt war: so wollen Wir nunmehr allgemein die Zurücklegung des achtzehenten Jahrs für die Zeit bestimmt haben, wo Jemand eidesmündig werde, und soll deßhalb vorher Niemand zu irgend einer Gattung von Eiden aufgefordert und angehalten werden. Davon nehmen Wir den einzigen Fall aus, wenn Jemand, der zwar das vierzehente, aber noch nicht das achtzehente Jahr zurückgelegt hat, zum Zeugen in einer Sache aufgeführt würde, wo allein durch seine Aussage die Wahrheit erhoben werden kann, derjenige, für dessen Interesse die Wahrheit zu erheben wäre, in keinerley Weise schuld daran ist, daß es an besseren Beweis = Mitteln mangelt, derjenige, der schwören soll, nach dem Zeugnisse seines Seelsorgers und dem Ermessen der obrigkeitlichen Stellen, denen er unmittelbar untergeordnet ist, weder eine besondere Trägheit des Verstandes noch einen Hang zur Unwahrheit an sich hat

spüren lassen, und nach Beschaffenheit der Sache der Eid weder durch Nachlaß noch durch Verschiebung ohne Nachtheil umgangen werden kann. Hier mag der Eid einer solchen noch nicht eidesmündigen Person ausnahmsweise statt finden, wenn durch Vorlegung aller dieser zusammentreffenden Umstände bey Unserm Regierungs-Collegio die Dispensation für eine frühere außerordentliche Ausnahme von solchem erwirkt und dem betreffenden Richter vorgelegt wird. Jedoch können Personen, die zwar vierzehn - aber noch nicht achtzehn-jährig sind, bloß auf Ermahnung die Wahrheit zu sagen, zur Information vernommen, auch für Fälle, wo nach dem Gesetze oder nach der Uebereinkunft der Parthieen eine Vergelübdung hinreicht, so wie überhaupt, also auch als Zeugen vergelübdet werden.

Eides = Fähigkeit.

2) Auch von denen Personen, welche die Eides = Mündigkeit beschritten haben, sind die, welche wegen Verstandes-Schwäche, oder Sinnen-Verwirrung, oder Mangel desjenigen Sinnes, womit die Wahrnehmung geschehen muß, einer reifen Beurtheilung des Eides oder des Streit-Gegenstandes nicht fähig sind, von dergleichen Gewissensversicherungen ganz ausgeschlossen: diejenigen aber, welche das Zutrauen in ihre Glaubwürdigkeit öffentlich Preis geben, sollen in dem nemlichen Maße, wie jene, die zwischen vierzehn und achtzehn Jahren stehen, von aller Eides = Ablage in der Regel so lang ausgeschlossen seyn, bis sie nach mehr

jährig erprobter guten Aufführung wiederum von Uns oder Unserer Regierung eidesfähig erkannt sind. Für solche verläumdete Personen sollen geachtet werden: a) diejenigen, welche einer Gotteslästerung schuldig erkannt, auch b) diejenigen, welche wegen irgend eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, c) diejenigen, denen ein Meineid, ein vorsätzlicher Eidbruch, oder ein abgelegtes wissentlich falsches Handgelübde, erweislich zur Last liegt, endlich d) diejenigen, welche wegen irgend eines Vergehens ihrer Ehren entsetzt, und noch nicht wieder zu Ehren aufgenommen sind. Allen diesen soll, weder in eigener noch fremder Sache, ein Eid abgenommen werden, wenn nicht der oben verzeichnete Ausnahmefall eintritt.

Privat = Eide.

3) Außergerichtliche Forderung oder Leistung der Eide, sie möge nun mündlich oder schriftlich geschehen, gestatten Wir gar nicht, indem Wir keine andere Eide für erlaubt erkennen, als jene welche auf Verordnung der Obrigkeit geleistet werden. Sollten daher Contrahenten zur Sicherung eines Vertrags nothwendig achten, daß er eidlich bestätigt werde: so sollen sie ihre Obrigkeit, oder die Obrigkeit des Orts, wo der Contract geschlossen wird, deßfalls angehen, welche dann, ob solches wahrhaft nothwendig, mithin die Sicherheit auf keinen andern Weg vollständig zu erzielen sey? untersuchen, nur im Fall, daß sich dieses fände, ihn ans

ordnen, dann aber auch, daß bey dessen Ablegung alles in diesem Gesetze Verordnete gehörig beobachtet werde, sorgen muß. Würden sich Unterthanen oder Einsassen Unserer Lande unterfangen, dennoch dergleichen Privat-Eidswüre zu verlangen oder zu leisten: so soll der, welcher zu seinen Gunsten den Eid hat leisten lassen, oder ihn angenommen hat, und zwar ohne daß es darauf ankomme, ob er ihn begehrt oder der Andere ihn angebothen habe, so wie der, welcher ihn geleistet hat, Jeder in eine Strafe von zehn Gulden verfallen werden. In Absicht der Wirkung eines solchen unerlaubter Weise geschenehen Eides bleibt es übrigens bey dem, was die Rechte deßfalls mit sich bringen, und bey dem Grundsätze, daß jeder Eid, der keiner andern Person, als dem Schwörenden Nachtheil bringt, gehalten werden müsse, wenn diesem die Erfüllung der Zusage, ohne damit eine weitere Gesetzübertretung zu begehen, möglich ist.

Eides-Summe.

4) Für Strittigkeiten über das Interesse verschiedener Personen gegeneinander, wenn sie den Werth von einer Mark Silbers oder darüber nach dem jedesmaligen Münzfuße betragen, behalten Wir den entscheidenden Eid als das Mittel zum Ende alles Haders bey, und zwar sowohl den Haupteid, womit eine Parthie der andern die Wahrheit oder Unwahrheit ihres Vortrags in das Gewissen schiebt, als den Notheid, womit der Richter bey vorliegendem

etwelchen doch unvollständigen Beweise einer der Parthieen entweder den Ergänzungs- oder den Reiznigungs- Eid zu Schwören aufträgt: wo aber die Strittigkeiten jenen Betrag nicht erreichen, da findet überall kein Eid statt, sondern bloß eine Versicherung mit feierlichem Handgelübde. Damit jedoch

Eides- Zulässigkeit.

5) auch dort nicht ohne Noth zu Eiden geschritten werde, so soll der Richter vor der Billigung oder Auflegung eines entscheidenden Eides, des sey nun ein von der Parthie zugeschobener Haupt-Eid oder ein von ihm zu erkiesender Noth-Eid, vordersamst die Verhandlungen durchsehen, und alle Umstände erwägen, wie fern daraus nicht Spuren sich ergeben, daß der eine oder andere Theil noch andere zur Erläuterung der Sache dienliche Beweis-Mittel besitze, oder wie fern That-Umstände vorliegen, deren Erörterung die Wahrheit ohne Eides-Leistung dem Richter offenbar machen könnte. Wo sich dergleichen Spuren finden, da soll er diesen durch Instructions-Bescheide an die Anwälde oder Parthieen von Amtswegen so lang nachgehen, bis er sicher ist, daß ein wirklicher Mangel an Beweis-Mitteln es rechtfertige, zu dem Eid als letztem Entscheidungs-Mittel zu schreiten, und soll also erst alsdann, wenn dieser Nothfall glaublich ist, auf den Haupt- oder Noth-Eid sprechen. Jene amts-pflichtliche Erkundigung muß aber von dem Richter in summarische Wege eingeleitet, auch in möglichst kurzer

Frist von ihm beendigt werden, und findet über deren Einleitung oder die Art ihrer Vollführung kein Rechts-Mittel Statt, indem den Parthieen frey bleibt, am Ende, wo der Richter sein dadurch vorbereitetes Ermessen über den Eid mittelst Bescheides eröffnet, bey Ausführung des hierwider ergreifenden Rechts-Mittels auch alles das mit an- und auszuführen, was sie etwa glauben, an dem Daseyn oder Nichtdaseyn einer hinlänglichen Erkundigung über den Mangel anderer Beweise aussetzen zu können. Doch nehmen wir von obiger Sanction diejenigen Fälle aus, wo eine Gefahr auf dem Verzug und Besorgniß unersetzlichen Schadens einträte, und diese der Parthie zu einem gerechten Anlaß würden, zur Eides-Delegation als dem kürzesten Beweis-Mittel zu schreiten; in diesen Fällen soll der Richter jene vorläufige Erforschung der Umstände umgehen.

Eides-Vorzug.

6) Wo ein unvollständiger Beweis vorliegt, und deswegen dem einen oder dem andern Theil ein Noth-Eid auferlegt werden muß, da hat der gegen den Sinn der gemeinen Rechte eingeführte Gerichtsgebrauch die Auswahl dessen, dem der entscheidende Eid aufzulegen sey, bloß darauf ausgesetzt, wie weit nach richterlichem Ermessen der unvollständige Beweis für halb oder mehr oder weniger geföhrt zu achten sey: diese Regel hat aber, neben der unvermeidlichen Willkür in Beurtheilung des Gewichts der zusammentreffenden

Beweisgründe, noch den weiteren Mangel, daß der Richter dadurch an einen Umstand einseitig gebunden wird, von welchem allein die Erforschung der Wahrheit bey weitem nicht abhängt. Wir wollen daher die Sache, dem ursprünglichen Sinne des gemeinen Rechts gemäß, und wie solches für Ehe-Sachen schon vorher in Unserer Kirchen-Raths-Instruction S. 79. Lit. e. geordnet war, nun allgemein dahin gerichtet wissen, daß der Eid demjenigen Theile vom Richter auferlegt werde, von dem man nach allen Umständen die Wahrheit am sichersten zu erfahren Hoffnung hat, der mithin die richtigste Kenntniß von der Sache haben kann, und der nach seinem, wo möglich durch Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten zu erhebenden, auch etwa sonst notorischen Zeugmünd, oder doch nach seinem besonders in der fraglichen Rechts-Sache bewiesenen Betragen, am wenigsten Besorgniß einer leidenschaftlichen oder befangenen Behauptung befürchten läßt. Damit ist übrigens die Rücksicht auf die Grade der Stärke des unvollständigen Beweises, der vorliegt, nicht aussondern vielmehr eingeschlossen, weil bey übrigens gleichen Umständen am Ende immer derjenige von zwey gleich glaubwürdigen Personen, dessen Behauptung in dem zur Entscheidung stehenden Falle die mehrste Wahrscheinlichkeit vor sich hat, auch in diesem einzelnen Streit-Falle der glaubwürdigste ist. Dergleichen

Glaublichkeits = Eide.

7) ist es abermals wider den Sinn der gemein-

nen Rechte durch Gerichtsgebrauch eingeschlichen, daß die entscheidenden Eide, sowohl Haupt- als Noth-Eide, da gefordert und zugelassen werden, wo der, welcher ihn leisten soll, über Wahrheit und Unwahrheit nichts wissen kann, und daher nur über sein Dafürhalten in Betreff der Glaublichkeit der Sache (de credulitate) zu schwören angehalten wird, welches um so weniger zu billigen ist, weil nicht das Urtheil der Parthien, sondern nur jenes des Richters, die Glaubwürdigkeit in Bezug auf einen Rechts-Ausspruch vernünftiger Weise bestimmen muß. Wir heben daher den Eid über Glauben oder Nichtglauben an das Daseyn einer bestrittenen Rechts-Verbindlichkeit hiermit gänzlich auf, so daß solcher weder zugeschoben noch richterlich auferlegt werden darf. Wo demnach der Gewissheits-Eid (de veritate) für keinen Theil möglich, auch ein Beweis so weit nicht vollführt ist, um ohne Eid ein Erkenntniß zu begründen, und doch auch auf dem oben erwähnten Wege einer in Amtsweise vorgekehrten Erforschung der Umstände eine mehrere Gewissheit nicht erlangt werden kann: da muß alsdann der Beweis für mißlungen ohne weiters erklärt und darnach die Sache abgeurtheilt werden. Wo aber der Beweis zum Theil geführt ist, und eine Parthie allein die Gewissheit beschwören kann: da muß dieser der Noth-Eid (wenn er sonst statt findet, und nicht entbehrt werden kann, nemlich wenn die Beweisführende Parthie nicht schuld ist, daß es am hinlänglichen Beweise fehlt) auferlegt werden. Ist aber der Haupt-

Eid in Frage, so muß dieser immer auf die Gewißheit gerichtet, mithin über Wahrseln oder Nichtwahrseln zugeschoben werden. Hiervon ist die Folge, daß wenn der Theil, welchem ein Eid zugeschoben werden will, nicht die Gewißheit beschwören kann, der andere ihm nur den Unwissenheits-Eid zuschieben darf; umgekehrt aber, daß, wo dieser Theil, dem der Eid zugeschoben wird, allein der ist, der die Gewißheit zu beschwören vermöge, dieser, so bald er nicht im Falle der Gewissens-Vertretung mit Beweis sich befindet, ihn annehmen oder ausschlagen muß, ohne ihn zurückschieben zu dürfen. Es ist jedoch, damit hieraus kein Mißverstand erwachse, zu merken, daß

Vermuthungs-Eid.

8) der Vermuthungs-Eid (Juramentum super praesumptionibus) hiermit nicht verwechselt werden dürfe, da nemlich Jemand solche einzelne Umstände vorbringt, die zusammengenommen dem Richter einen hinreichenden Glauben an die Gerechtigkeit seiner Sache erwecken, und nun über die einzelnen That-Sachen, worauf diese Vermuthungs-Gründe beruhen, und welche der Gegentheil wissen kann, ihm den Eid zuschiebt, daß sie sich nicht vorgetragenemassen verhalten. Dieser Eid, wenn er gleich in Bezug auf das Streit-Object selbst am Ende nur eine Wahrscheinlichkeit, also einen richterlichen Glauben, begründet, ist dennoch über das, worüber er geleistet

wird, nemlich über das Wahr- oder Nichtwahrseyn solcher einzelnen Umstände, die dem Andern bekannt seyn können, ein wahrer Gewissheits-Eid, und daher durch den vorstehenden Artikel keineswegs aufgehoben.

Aus gleichem Grunde

Meinungs = Eide.

9) sind damit die Meinungs = Eide für diejenigen Fälle, wo sie den Rechten nach statt finden, nicht aufgehoben; das heißt: Eide sind zulässig, wo es nicht auf die Wahrheit einer That = Sache, sondern auf ein darüber von dem Schwörenden fallendes Urtheil und seine daraus sich bildende Meinung im Recht ankommt, als z. E. bei Schätzungs = Eiden (Juramentis Taxatorum), Bestimmung = Eiden (Juramentis in litem), Anerkennungs = oder Abläugnungs = Eiden (Juramentis recognitionis vel diffessionis), u. dergl., indem auch hier der Eid über die Gewissheit des Daseyns der Meinung abgelegt wird. Jedoch muß bey Bestimmung = Eiden in dem Fall, wo Jemand nicht bloß den landläufigen, sondern einen Lieblings = Werth eidlich bestimmen darf, er den Grund der Zuneigung, die den Werth erhöhen soll, bestimmt angeben, und mit in den Eid aufnehmen.

Eben so ist

Unwissenheits = Eide.

10) Der Unwissenheits = Eid (Juramentum

ignorantiae) damit in keine Wege aufgehoben, sondern als ein eigentlicher Gewisheits-Eid (Juramentum veritatis) für die Fälle beybehalten, wo das Wissen oder Nicht-Wissen des Gegentheils ein erhebliches Fundament für die Entscheidung des Streits ausmacht; welcher Fall jedesmal vorhanden ist, wo jemand Handlungen eines Dritten, die er läugnet und doch muthmaßlich wissen kann, wie z. B. ein Erbe, zu vertreten schuldig ist; nur muß in der Fassung hier der Richter sorgfältig wachen, daß sie genau in den Schranken des Wissens oder Nicht-Wissens bleibe, und keineswegs der Glaube des andern, wie es sich mit der befragten Sache verhalte, mit ins Gewissen geschoben werde, mithin der Eid nur dahin gehe, daß er sorgfältige Erkundigung und Nachsuchung aller Orten gethan, wo er habe vermuthen können, Nachricht zu erhalten, damit aber nichts zur Entscheidung dienliches erfahren und daher überall von dem befragten Sage keine Wissenschaft habe.

Eides = Bestimmung.

II) Da häufig Parthieen und Anwälde die entscheidenden Eide unbestimmt zuschieben oder begehren, so daß der Schwörende mehr sein Urtheil aus That = Sachen als die Gewisheit der Umstände selbst beschwören muß, wenn er anders die Worte des Schwurs recht bedenket, als z. E., ob A. dem B. nicht so und so viel schuldig sey, ob D. den E. nicht um so und so viel gefährdet habe, wodurch dann der Gewissenhafte,

der gern in seiner Sache nicht urtheilen, sondern des Richters Urtheil zur Maßnahme nehmen will, ohne Noth bekümmert, dem Ungewissenhaften aber zu heimlichen Ausflüchten oder Mental-Reservationen Anlaß gegeben wird: so haben die Richter genau darauf zu sehen, daß dieser Unfug nicht geduldet, sondern der Haupt- oder Noth-Eid jederzeit auf bestimmt angegebene That-Sachen gestellt werde, und nicht auf ein allgemeines Factum, das nur ein aus den wirklichen Handlungen durch Beurtheilung abgezogenes factisches Resultat ist; jedoch müssen sie auf der andern Seite nicht zugeben, daß unerhebliche, d. i. auf den Rechts-Punct keinen Einfluß habende Neben-Umstände der wirklichen Handlungen, (z. E. da, wo es in der Entscheidung nicht darauf ankommt, die Stunde eines gewissen Vorgangs) mit in die Beeidigung gezogen werden, weil dabei sonst wiederum leicht ein unerheblicher Irrthum in Neben-Umständen dem Schwörenden eine heimliche Ausflucht an die Hand giebt, um einen im Haupt-Wesen dennoch falschen Eid zu schwören. Gleichwie übrigens

Eide in Straf-Sachen.

12) dieses von Civil-Strittigkeiten im Gegensatz gegen Untersuchungs und Straf-Sachen zu verstehen ist: so bleibt es in Bezug auf diese, sie mögen nun im Wege der Denunciation oder der Inquisition verhandelt werden, dabey, daß keinerlei entscheidende Eide, weder Haupt- noch Noth-Eid, dar-

in statt finden, und obwohl in Bezug auf letztere Eides-Gattung die Ausnahme vorhin zugelassen war, daß in solchen mit Einschluß der Hurerei- und Schwängerungs-Sachen, wenn es der äußerliche Nothfall nach Ermessen Unseres Hofrath-Collegii, erfordert, der Reinigungs-Eid noch soll statt finden können: so heben Wir doch auch diese Ausnahme nunmehr auf, und wollen, daß in Untersuchungssachen, so weit es Bezug auf den Strafpunct hat, in keinem Fall ein Reinigungs-Eid statt finde. So weit aber ein Civil-Punct, als z. E. Schadens-Ersatz, Paternität u. in Frage kommt, mag erst nach geendigter Straf-Sache darüber vom Civil-Richter erkannt werden, der dann hier so gut auf Reinigungs- als Ergänzungseide in Bezug auf diesen Civil-Punct sprechen kann, welches jedoch nachmals auf den Strafpunct nicht zurückwirken darf, so daß, wenn auch derjenige, der im Straf-Punct von der Instanz entbunden worden wäre, im Civil-Punct den Reinigungs-Eid ausschläge, somit die Civil-Folgen des Vergehens auf sich nähme, daraus gegen ihn nie eine Inzucht zu neuer Untersuchung, noch weniger gar ein Beweis des Verbrechenens soll entnommen werden dürfen, damit hierunter die Gewissenhaftigkeit in Ablegung solcher Eide, und mit ihr die Erfüllung der Civil-Verbindlichkeit, ohne wesentlichen Nutzen nicht erschwert werde.

Was

E

Erlaubte Neben = Eide.

13) die Neben = Eide in gerichtlichen Sachen betrifft, so sollen sie, so weit sie bisher statt gefunden haben, und hier nicht ausdrücklich aufgehoben werden, auch ferner statt finden, (als Eide der Zeugen, Schätzer, Kunst = Verständigen u. d. gl.) wo jedoch der Betrag des Gegenstandes, der im Streit ist, in dem Punkte, der von solchen Beweisen abhängt, die durch dergleichen Neben = Eide hergestellt werden sollen, nicht die oben firirte Eides = Summe erreicht, darf die Wahrheits = Versicherung auch nur durch ein feierliches Hand = Gelübde erhoben werden. Es bleiben aber ferner un-

Verbothene Neben = Eide.

14) die Urphede, wofür eine Bedrohung mit Zuchthaus = Strafe im Wiederbetretungs = Falle vorgeschrieben ist; der Armuths = Eid, statt dessen eine Bescheinigung durch obrigkeitliche Zeugnisse, oder wenn diese nach Beschaffenheit der Umstände nicht verlangt oder abgewartet werden könnte, durch feierliche Bergelübde erhoben werden soll; die eidliche Caution, statt welcher nur eine Verpflichtung durch feierliches Hand = Gelübde zur Stellung oder zur Zahlung eintreten soll; der Eid für Gefahrde (*juramentum calumniae, generale*) der weder als Eid noch als Bergelübde gefordert werden darf, dem Wir nun auch den Eid Bosheit zu meiden (*juramentum calumniae speciale seu malitiae*) der vorhin

noch auf richterliches Ermessen vorbehalten war, als verbothen zugesellen; der Perhorrescenz-Eid, an dessen statt für Fälle, wo die Partheylichkeit eines Richters oder einer obrigkeitlichen Person nicht anderwärts her bewiesen werden kann, die Bitte um Vergebung eines Commissarii oder eines Actuarii auf Kosten des bittenden Theils, der neben der ordentlichen Magistrats-Person Verhör, Untersuchung, Erkundigung, oder Entscheidung mitbesorge, anzubringen verordnet, und deren Gestattung zugesichert ist, bey welcher Zusicherung es auch ferner sein Bewenden behält; endlich der beyläufige Restitutions-Eid, womit nemlich neue Umstände wahr gemacht werden sollen, welche nur eine Fristverwilligung, Aufhebung eines Contumacial Zwischenbescheids, verspätete Annahme einer Rechts-handlung, und andere dergleichen in kurzen Wegen durch Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erledigende Incidentpuncte betreffen, als wo jedesmal eine feyerliche Bergelübding hinreicht, welches auch in Absicht des Appellationseides da, wo derselbe an den Ober- oder Untergerichten Unserer Lande bisher noch statt fand, eintreten, mithin auch dieser Eid in ein feyerliches Gelübde am Stabe verwandelt werden soll. Wohingegen

Haupt- Restitutions-Eid.

15) von einem Haupt- Restitutions-Eide die Rede ist, der ein Rechtsmittel begründen soll, wodurch um neuer Umstände willen ein in geschmäßiger

Ordnung ergangener und in Rechtskraft erwachsener Endbescheid wieder aufgehoben werden soll: da soll feyerliche Vergelübding nicht zureichen, sondern der, welcher dem Andern ein so wohl erstrittenes Recht durch Restitutionsbitte aus der Hand winden will, soll seine Bescheinigung, wenn er sie nicht anders als durch Berufung auf sein Gewissen zu führen vermag, jedesmal durch körperliche Eidesleistung vollführen, sobald der Betrag des Streitgegenstandes dazu sich eignet. Weil aber

Restitutions = Formel.

16) bey den bisherigen Formeln der Restitutions = Eide oder der Handgelübde viel Mißbrauch mit untergelaufen ist, da Anwölbe die Erlaubniß, das vorherige Nichtdienlichhalten der Urkunden oder Umstände, die neu vorgebracht werden, zu versichern, mißbrauchten, um solches Rechtsmittel zuweilen allzuleichtsinig einzuleiten: so wird hiermit festgesetzt: a) daß niemals eine Versicherung des Nichtwissens oder Nichtdienlichhaltens zugleich und unbestimmt angeboten werden dürfe, sondern jedesmal bestimmt angegeben werden müsse, und zwar wo mehrere neuere Umstände vorgetragen werden, wegen jedes namentlich und besonders, ob das vorherige Nichtwissen oder das Nichtdienlichhalten des Umstandes der Grund des Nachschiebens werde. Wenn b) Nichtdienlichhalten als Grund angegeben wird: so soll solches zugleich durch Namhaftmachung

der Ursache, warum es nicht früher für dienlich gehalten worden sey, und wie es ohne Verschulden bis dahin für undienlich habe angesehen werden können, qualificirt werden, so daß, wenn die Ursache vom Richter annehmlich, mithin bey Voraussetzung ihrer Wahrheit der verspätete Gebrauch des neuen Umstandes schuldlos gefunden würde, diese nahmhast gemachte Ursache mit durch Restitutions- oder Handgelübde auf Gewissen oder Ehre genommen werde. In Bezug

Offenbarungs-Eide.

17) auf Offenbarungs-Eide (juramenta manifestationis) ist Unser Wille, daß a) solcher von Kindern oder deren Pflegern an leibliche Eltern nie gefordert werden dürfe, den Fall ausgenommen, wo der überlebende Eltertheil mundtobt gemacht wäre oder in eine Wiederverehlichung sich eingelassen hätte, ohne die Inventur vorher errichtet oder geberthen zu haben, und mithin jene Prodigalität oder diese gesetzwidrige Beschreitung art des zweyten Ehestandes ein Grund würde, bey der nachmals nachgeholtten Inventur der Angabe dieses überlebenden Eltertheils zu mißtrauen; außer diesem Falle soll der bloßen Angabe der Eltern zum Beh. f. der Inventur Glauben beygemessen werden. Ingleichen b) dürfen andere gesetzliche oder erwählte Erben diesen Eid alsdann nicht verlangen, wenn gleichbald nach dem Tode gesetzmäßig obsigniret oder doch von den hinterbliebenen im Hause beständlichen Familiengliedern die ordnungsmäßige Versiegelung nach-

gesucht worden wäre, sondern in diesem Falle soll mit einer Offenbarung unter feyerlicher Vergeltung sich begnügen werden. Er kann also c) nur da statt finden, wo diese gesetzliche Vorsicht zur Bewahrung einer liegenden Erbschaft aus Schuld desjenigen, in dessen Händen, Gewahrsam, Verwaltung, oder Aufsicht sie sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers befand, unterblieben wäre, jedoch auch da soll er d) niemals von der Obrigkeit aus amtlicher Vorsorge gefordert, sondern nur auf standhaftes Begehren eines gesetzmäßigen Interessenten auferlegt und abgenommen werden. Uebrigens hindert e) die für die ersteren Fälle verordnete Aufhebung des Offenbarungseides nicht, daß nicht, wenn nachmals über Entfremdung aus der Erbschaft (ob expilatam haereditatem) gegen jene befreite Personen geklagt würde, der Richter in diesem Civilprozeße wider sie nach Befinden der Umstände auf einen Haupt- oder Noth-Eid erkennen möge.

Lehen = Eide.

18) Wir heben auch die von Unseren Vasallen, Lehen- und Erlehen-Männern Uns bisher gewöhnlich geleisteten Lehen-Eide in so fern hiermit auf, daß an deren Statt in der Regel der adeliche Lehenmann auf ritterliches oder adeliches Ehren-Wort, der bürgerliche aber auf ehelichen Mannes-Wort, Uns fort hin seine Treue zusagen und seinen Lehen-Revers ausstellen soll. Dabey wollen Wir Uns jedoch gegen Unsere sämttliche Vasallen und Lehenleute fernerhin aus-

drücklich vorbehalten, von jedem derselben in vorkommenden einzelnen Fällen, (z. B. der Bestellung eines Mann=Gerichts, oder, wo jezuweilen eine genau bestimmte eidliche Beantwortung der Lehen= Fragen Uns dienlich scheint, und was dergleichen Handlungen mehr sind, zu deren besonderen treuen Erfüllung der Lehensmann seinem Herrn nach Lehen=Recht oder Gewohnheit verbunden ist) die gebührende Versicherung darüber, so oft Wir es gut finden, mittelst darauf anzuwendender förmlicher Ablegung des Lehen=Eides erheben zu können, und wollen mithin dadurch nichts an der Strenge der vasallitischen Pflicht geändert und nachgelassen haben.

Deßgleichen

Dienst= und Amts= Eide.

19) heben Wir in der Regel auf: alle Uns zu leistende Dienst= und Amts=Eide mit Einschluß derer, welche von den Soldaten zur Fahne geleistet werden, (*Juramenta officii vel muneris publici*) und soll für solche künftig nur eine ordnungsmäßige Vergelübung und das Versprechen zum Stabe oder zur Fahne eintreten. Doch sind von dieser Regel nachstehende Dienste und Amtsverrichtungen ausgenommen, bey welchen Wir fernerhin die eidliche Versicherungen der Treue um deswillen bezubehalten für gut finden, weil die Wichtigkeit der in des Dieners Hand liegenden Amtsgewalt, oder die Unmöglichkeit einer weitern durchreisenden Oberaufsicht es Uns zur Pflicht macht,

für die treue Dienstleistung die höchstmögliche Versicherung zu fordern. Es sollen demnach fernerhin den Dienst-Eid ablegen: A) alle zu Unserm Geheimen-Raths-Cabinetts- und Archivs-Geschäften angestellte Rätthe, Beamte und Diener; B) alle General- und Stabs-Officiere; C) alle Ober- und Unterhofmeister oder Erzieher eines Erb- oder Landes-Prinzen; D) alle Leib- und Hofmedici, Stadt- und Land-Physici und practicirende Aerzte; E) alle Land- und Amts-Chirurgen, Hebammen-Meister und Land-Accoucheurs und F) alle Apotheker und Apothekers-Provisoren. Daneben behalten Wir Uns vor, für einzelne Aufträge wegen deren guter und verschwiegener Beforgung den erforderlichen Eid da abzunehmen, wo Wir nach der Natur und Wichtigkeit des Auftrags, dieses als die einzige zweckmäßige Versicherung der Dienstreue anzusehen Ursache finden.

Eides-Formeln.

20) Die Formeln sowohl für eidliche als für handgeläbliche Versicherungen und Pflichtleistungen sollen jedesmal mit genauer Rücksicht auf Gemeinverständlichkeit gefaßt werden, mithin muß der Richter darin alle juristische Kunstwörter und schwere Constructionen meiden, alles in Ausdrücke und Sprachformen des gemeinen Lebens einkleiden, und dabey keiner langen in einander geschlungenen, sondern lauter kurzen und einfachen Sätze sich bedienen. Hiernach wollen Wir auch für alle die Fälle, wegen welcher bestimmte Eides-

oder Versicherungsformeln zum allgemeinen Gebrauche vorliegen, eine genaue und zweckmäßige Revision derselben veranstalten und demnächst bekannt machen lassen. Insbesondere

Bestabung.

21) soll die Bestabung oder der Ausdruck des eigentlichen Schwurs jederzeit so lauten:

„Was mir jezo vorgelesen worden, habe ich wohl
 „verstanden, und versichere, daß es wahr sey, (oder
 „bey Verspruchseiden: und verspreche es zu be-
 „folgen) gewissenhaft getreulich und ohne Gefährde:
 „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium
 „(oder für Unsere catholische Richter und
 „Untertanen, und seine liebe Heiligen).“

Eides = Vorbereitungs = Schuldigkeit.

22) Jeder schwörende, kein Ehrenamt tragende Bürger in Städten oder Dörfern, jeder Hinterlass, und jeder Fremde der in diese Kategorie gehört, soll, ehe ihm ein Eid abgenommen wird, durch seinen Geistlichen dazu vorbereitet werden, welche Vorbereitung in der Erklärung der Eidesformel, die zu beschwören ist, damit der Schwörende deren Umfang richtig einsehe, sodann in der Erklärung der Gewissensverbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen einer Uebertretung besteht.

Eides = Vorbereiter.

23) Diese Vorbereitung muß, der Regel nach,

durch seinen ordentlichen Seelsorger geschehen, und nur dann ma sie durch einen Pfarrer des Amtsorts oder des Orts, wo das Geschäft vorgeht, verrichtet werden, wenn entweder der Schwörende in disseitigem Jurisdictionss-Bezirk keinen Seelsorger hat, oder ein eilender Vorfall den Verzug, der dadurch entstehen würde, nicht gestattet, in welchen Fällen aber der Richter, der die Präparation verlangt, in dem Requisitionszettel an den, statt des ordentlichen Seesorgers requirirten Geistlichen diese Ausnahmsursache bestimmt ausdrücken soll. Daneben muß der requirirende Richter

Vorbereitungs = Ansinnen.

24) Dem eben gedachten Requisitionszettel in allen jenen Fällen, wo ein solcher Eid geschworen werden soll, wovon die Formel nicht vorher gemeinbekannt und vorgeschrieben ist, sondern erst für den vorliegenden Fall vom Richter entworfen werden muß, die Formel mit anlegen, und wenn etwa dieses bey der Ausfertigung vergessen worden wäre, so soll der Seelsorger oder Geistliche vordersamst deren Nachlieferung durch die betreffenden Interessenten verlangen lassen, um zur vollständigen Präparation sich im Stande zu befinden.

Vorbereitungs = Art.

25) Wie die Vorbereitung selbst zweckmäßig einzurichten sey, bleibt der eigenen Einsicht jedes Geistlichen, die durch die Kenntnisse von den Fähigkeiten und

Einsichten der vorstehenden Person geleitet werden muß, überlassen; nur erwarten Wir von jedem, daß er zum Schlusse derselben jedesmal ein kurzes Examen mit dem Vorbereiteten vornehme, woraus er sich überzeugen könne, ob solcher den Inhalt dessen, was er zu beschwören hat, ohne Zweydeutigkeit, Dunkelheit und Mental-Reservation gefaßt habe. Uebrigens

Vorbereitungs = Zeugnisse und Gebühr.

26) hat der vorbereitende Geistliche nach geschehener Vorbereitung dem Vorbereiteten ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, daß er über Wichtigkeit des Eides und Inhalt dessen, was er zu beschwören habe, genugsam belehret worden sey, wofür ihm jedesmal (die Vorbereitung zu Huldigungs- und Dienst-Eiden oder Bergelübungen ausgenommen, die unentgeltlich geschehen muß,) dreyßig Kreuzer bezahlt werden sollen, welche derjenige, für dessen Interesse der Eid gefordert wird, zu zahlen, in Fällen aber, welche blos das gemeine Wohl angehen, die Gerichtsbarkeits-Casse zu tragen hat.

Eides = Abnehmer.

27) Alle Eide sollen in der Regel von den Vorgesetzten der obrigkeitlichen oder gerichtlichen Stellen oder von einem aus ihren Mitteln ernannten Beauftragten abgenommen, und deren Abnahme keineswegs den subalternen Officialen derselben, am wenigsten aber bloßen Scribenten oder Ortsvorgesetzten aufgetragen

werden, und machen Wir es allen obrigkeitlichen Personen zur ernstlichen Rücksicht, hiervon ohne unumgängliche Noth keine Ausnahme oder Abweichung zu verfügen; wo aber je ein solcher unvermeidlicher Nothfall einträte, welches wohl hauptsächlich nur in einigen Unserer Durlachischen = Ober = und Aemter ihrer Größe und ausgedehnten Lage wegen der Fall werden dürfte: da soll, unter bestimmter Bemerkung der Verursache zur Ausnahme das Auftrags = Schreiben in dem Durlachischen Landestheile jedesmal auf den Pfarrer des Orts zugleich mit dem Scribenten oder Theilungs = Commissär gestellt werden, und (wo nicht der Fall zu einer Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwörenden vorhanden ist) letzterer schuldig seyn, in das Pfarrhaus oder auf Filialorten, wenn der Eid dorten abgenommen werden müßte, in das Schulhaus, mit den zum Acte gehörigen Interessenten, nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pfarrers, sich zu begeben, und dort die Eidesabnahme zu verrichten, wobey in Absicht dessen, was der Scribent, als richterlicher Commissarius, und was der Pfarrer zu verrichten hat, sich nach dem zu richten ist, was unten Art. 31. überhaupt vorgeschrieben ist.

Eides = Ort.

28) Bey denen Eiden, welche die obrigkeitlichen Personen bey sich abnehmen, muß die Unschicklichkeit gänzlich abgestellt werden, daß solche in Anwesenheit mancher zu dem Geschäfte nicht gehörigen Personen und

unter dem unanständigen Lärm oder zerstreuten Geräusche, das oft daraus entsteht, abgenommen werden, sondern die Eidesleistung soll, unter Entfernung aller nicht zu dem Geschäfte gehörigen obrigkeitlichen und Aler= bey der Eidesablegung nicht besonders interessirten Personen, an einem eigenen dazu hingestellten weiß gedeckten Tische geschehen, auf welchem nichts sey, als die heil. Schrift oder das Evangelien=Buch und die Agenden, oder in Unserm catholischen Gerichts= Stellen statt dessen etwa ein Crucifix; wobey übrigens dem Richter überlassen bleibt, wie fern er dazu das Gerichtszimmer in gehörig aufgeräumter Maße, oder ein Nebenzimmer, oder sonst einen öffentlichen anständigen Platz, und in Ermanglung anderer die Sacristey an der Kirche adhibiren wolle, nur daß immer, so wohl in diesem Falle, als da wo der Eid in der Wohnung des Schwörenden abzunehmen ist, der oben verordnete Anstand beobachtet werde. Darauf soll

Specialats=Concurrenz.

29) in Unserm evangelischen Unter= Gerichten der Special besonders mit sehen, als wozu er anmit von Uns eigens erinnert und angerufen wird, und soll überhaupt derselbe, oder, wo er am Orte der Gerichts= handlung nicht wohnte, der Ortgeistliche in Unserm evangelischen Unter= Gerichten den Eidesablegungen mit anwohnen, oder wenn er verhindert wäre, einen andern Geistlichen dazu substituiren; weßhalb auch, damit jene Mitwirkung mit desto minderer Schwierigkeit geschehen könne,

Eides = Tagfahrt.

30) in den evangelischen Unter = Gerichten und Oberamts = Bezirken die Abnahme von prozessualischen Eiden, sie seyen Haupt = Noth = oder Neben = Eide der Parthieen eben so, wie jene Diensteide, welche noch statt finden, allemal, hingegen die der Zeugen, Schätzung = Manifestations = Eide und andere dergleichen, so viel es nach Umständen seyn kann, auf jenen Wochentag, der für die specialatamtliche gemeinschaftliche Sessionen bestimmt ist, bestellt werden, auch soll der Special oder Ortgeistliche, wo es auf einen andern Tag geschehen müßte, unter genauer Angabe der Stunde, besonders dazu eingeladen und nachmals, wann er erscheint, das Geschäft unaufhaltlich vor die Hand genommen werden.

Evangelische Eidesleistung.

31) Bey der Eidesablage selbst soll in Unsern evangelischen Gerichten a) nach einer kurzen = in des Geistlichen Ermessen stehenden nochmaligen Warnung vor Meineid, das in Unserer Kirchen = Liturgie bis jezo vorgeschriebene oder künftig vorgeschrieben werdende Gebeth von dem Geistlichen vorausgeschickt und am Schlusse die Stelle: Hebr. Cap. XIII. vers 20. et 21., statt Segenswunsches, angehängt werden; alsdann soll b) der Richter die Eides = Formel durch seinen Actuarium langsam und deutlich vorlesen lassen, und inzwischen den Schwörenden genau ins Auge fassen; hierauf c) hat ihn der Richter zu fragen: Ob er Alles wohl ver-

standen habe, wobey derselbe, wenn er aus jener Beobachtung oder aus einer langsamen und stockenden Antwort, oder sonstem vermerkte, daß der Schwörende vielleicht nicht alles recht verstanden haben möchte, ihn durch den Geistlichen mittelst fragweisen Examens darüber näher prüfen lassen, und, wo er Mangel an genügsamer Einsicht in das, worauf es ankommt, bemerkte, ihm durch weitere populäre Erklärung nachhelfen soll. Wenn nun auf eine oder die andere Art gewiß ist, daß derselbe hinlänglich begreife, was er zu beschwören hat: so soll d) der Richter ihm den gewöhnlichen Handschlag abnehmen, daß er auf jene Formel nun den Eid leisten wolle; dann soll e) der Richter oder der Geistliche, wo einer dabey gegenwärtig ist, sprechen:

„So erhebet nun eure Gedanken zu Gott und
 „dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, und mit
 „gen Himmel erhobener rechten Hand (oder bey
 „Weibspersonen: mit auf die Brust gelegter
 „rechten Hand) sprecht nach die Worte, die
 „euch vorge sagt werden:“

worauf endlich f) der Richter selbst die Bestabungs-
 Worte langsam vorspricht und den Schwörenden sie
 nachsprechen läßt, und darauf g) mit der Protocoll-
 führung beschließt, worin jedoch jene einzelne Umstände
 des Vorgangs zu beschreiben keineswegs nöthig,
 sondern genug ist, wenn darin, nebst der Gegenwart
 des Geistlichen, wo diese erforderlich ist, bemerkt wird,

daß die Abnahme eidesordnungsmäßig geschehen sey; wie denn auch ein in Gerichten geleisteter alles wesentliche enthaltender Eid wegen etwa aus Versehen eingetretener Unterbleibung einzelner vorgeschriebenen Umstände keineswegs als nichtig angefochten werden darf. Gleichwie übrigens

Catholische Eides = Leistung.

32) in Unsern catholischen Gerichten, und wo Catholische zum Schwören vorstehen, dasjenige, was von der Gegenwart und Mitwirkung der geistlichen Obrigkeitsverwalter am Schlusse des 27ten Sen und in den vorstehenden §§en 29, 30 und 31 gesagt ist, wegfällt: so hat hier nur der Richter selbst a) eine kurze Warnung vor Meineid voranzuschicken, dann β) wenn bey Verlesung der Eidesformel eine Unentschiedenheit des Schwörenden bemerklich würde, die Erforschung seiner Einsicht und die etwa nöthige Verständigung vorzunehmen, sofort γ) unmittelbar darauf zur Abnahme des Handschlags und der Bestabung fortzuschreiten.

Uebrigens.

Eides = Zeit.

33) bleibt es zwar dabey, daß die Eidesabnahmen, mit Ausnahme ganz unverschieblicher Fälle, Vormittags geschehen, damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sey; doch muß sich der Richter damit allein nicht begnügen, sondern einen

Schwörenden, der, wenn auch gleich ohne Rausch, doch mit solchen Zeichen vor ihn träte, welche eine — von zu sich genommenen geistigen Getränken entstandene außergewöhnliche Lebhaftigkeit verriethen, bis zu hinlänglicher Erkaltung zurückweisen, da auch eine — die Verstandeskräfte nicht umnebelnde Hitze immer hinreichend, um einen mehrern Leichtsinne hervorzubringen, als mit der Wichtigkeit des Eides sich verträgt. Amnebst

Verbotene Eide durch Gewalthaber.

34) wollen Wir die Ablegung der Eide durch Sachwalter, wenn sie gleich dazu besonders bevollmächtigt wären, und der Gegentheil solches nachgeben wollte, nicht gestatten, sondern Jeder soll in Person die ihm obliegenden Eide leisten; wo mithin wegen des Standes, wegen Krankheit, oder wegen Abwesenheit eine Erscheinung vor dem Richter nicht statt fände, soll in beyden ersteren Fällen der Eid in der Wohnung des Schwörenden, oder im letztern Falle durch Requisition des Richters, unter welchen sich derselbe aufhält, erhoben werden. Auch mag in einem oder dem andern dieser drey Fälle, wenn der Schwörende eine der Eidesvorbereitung nicht unterworfenen Person ist, mithin man der genügsamen Einsicht in Gehalt und Folgen schriftlicher Aufsätze sich zu ihm versehen kann, ein von ihm in Gegenwart und unter Attestation seines Seelsorgers schriftlich ausgefertigter und unterschriebener Eid alsdann angenommen werden, wenn

wenn derjenige, für dessen Interesse der Eid erfordert wird, damit zufrieden ist. Hiermit sind jedoch

Erlaubte Eide durch Gewalthaber.

35) jene Fälle nicht ausgeschlossen, wo der Bevollmächtigte auf irgend eine wenn auch nur mittelbare Art mitbertheiligt ist, und entweder allein, oder doch gleich gut als der andere, in dessen Seele geschworen werden soll, einen in Frage stehenden Wahrheitseid (*Juramentum assertorium*) leisten kann. Solche Fälle sind vorhanden, wenn jemand ein Faktum beschwören soll, das er in seinem Namen durch einen andern hat verrichten lassen, als z. E. ein Kaufmann Geschäfte, die sein Ladendiener — ein Guts herr Geschäfte, die sein Verwalter verrichtete, oder wenn mehrere Streitgenossen sind, denen der Eid aufgetragen wird, und für alle Einer oder Etliche, die die bestimmte Nachricht haben, schwören wollen, oder wo eine ganze Gemeinheit im Streite ist, welche mittelst aller ihrer Glieder nicht wohl schwören kann, und daher einige der Sachen am besten kundige Glieder für sich stellen muß. In solchen Fällen ist ein so gearteter und mit genugsammer Vollmacht versehener Gewaltträger zuzulassen, muß aber allemal den Eid zugleich in seine eigne und seiner Principalen Seele ablegen, weswegen alsdann die Worte in der Bestabung lauten müssen:

und versichere für mich selbst und für diejenigen, die mir Vollmacht gegeben haben, daß es wahr sey, ges

wissenhaft, getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir und ihnen Gott helfe u. s. w.

Uebrigens ist in diesen Fällen dem, für dessen Interesse geschworen wird, erlaubt, wenn er glaubte, daß der Gegentheil in der Ernennung der Eidesgewaltträger nicht die, welche die beste Kenntniß geben können und werden, erwählt habe, noch einen oder etliche aus der Summe seiner Gegner zu benennen, die dieser mit in seine Vollmacht zur Eidesleistung aufnehmen soll. Allen solchen Bevollmächtigten bleibt jedoch frey, wenn sie die vorausgesetzte Kenntniß nicht hätten, um über Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Thatsache etwas sagen zu können, sich der Ernennung zu entschlagen, wenn sie auf Verlangen den Unwissenseid ablegen können, wo dann nur diejenigen, welche in diesem Falle der Entschlagung nicht sind, zur wirklichen Ablage kommen, wenn sie solche mit gutem Gewissen zu leisten vermögen; wären aber alle in dem Falle der Unwissenheit, so muß der Hauptheil, der zu schwören hat, durch andere besser qualificirte Genossen den schuldigen Eid leisten, oder er wird der Sache verlustig. Auch

Eides = Erlassung.

36) soll allemal bey prozessualischen Haupt- oder Nebeneiden an dem Tage der Eidesleistung nochmals, ehe zu dieser geschritten wird, der Versuch von der Obrigkeit gemacht werden, je nach Beschaffenheit der Sache entweder durch einen Vergleich des Streits

oder durch eine Begnügung der Interessenten mit einer bloßen feyerlichen Vergelübdung die Eidesleistung zu umgehen.

Juden = Eide.

37) Alles, was zuvor über die Fälle, wann Eide statt finden oder nicht, über ihre Fassung, und über ihre persönliche Leistung gesagt worden ist, hat ebensmäßig statt, wenn von Eiden der Juden die Rede ist, das Interesse derselben mag nun Christen zugleich oder allein Juden betreffen. Hingegen versteht sich von selbst, daß das, was Form, Ort und Art der Ablegung betrifft, hier keine Anwendung finde, sondern es soll jeder Eid, der von Juden zu leisten ist, in ihrer Synagoge vor der Thorah in Anwesenheit einer wenigstens aus zehn erwachsenen Juden bestehenden Gemeinde und des Rabbiners oder sonst eines jüdischen Gesetzgelehrten, der die Warnung vor Meineid zu thun und dann die Stelle im Gesetze Moses pflichtmäßig nachzuweisen hat, worauf der Schwörende während der Handlung die Hand legen muß, nach der deßfalls in der Cammergerichts = Ordnung angehängten Form, erhoben werden, so lang Wir nicht eine verbesserte verkünden lassen.

Eid der Sectirer.

38) Bey jenen christlichen Religionspartheyen, welche nach ihren Bekenntnissen keine Eide schwören, ist diejenige Form der Versicherung, welche nach ihrer

Glaubens-Vorschrift für sie die höchste und heiligste ist, statt feyerlichen Eides, nach allen Rücksichten und Wirkungen, mithin namentlich auch in Hinsicht auf Strafbarkeit ihrer Uebertretung, zu achten und anzunehmen; dagegen kann Niemand, wenn an ihn ein Eid gefordert wird, durch Berufung auf solche Freyheit einer Erklärung auf den Eid und ihren rechtlichen Folgen ausweichen, er habe dann zuvor schon öffentlich und unverhohlen zu diesem Bekenntnisse sich gehalten, und es sey mithin gewiß, daß der Anspruch an diese Freyheit nicht ein bloß hinterlistiger Vorwand werde, um der Eidesleistung auszuweichen.

Vergelübdung.

39) Wegen der feyerlichen Vergelübdung, die nach obigem in vielen Fällen an die Stelle der Eide tritt, und wobey die Versicherung oder Zusage auf ehrlichen Mannes Wort, mittelst der Formel:

„so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls mich dem Ersatze alles Schadens und den in weltlichen Rechten auf den Meineid geordneten Strafen unterwerfe,“

durch Handschlag geschiehet, belassen Wir es lediglich und durchaus bey dem, was über deren Fassung und Ablegungsart und besonders auch über die Belegung ihrer Uebertretung mit der in Unserm Staatsgesetze auf den Meineid geordneten Strafen Unsere Eingangs angezogene ältere Eidesordnungen besagen, eben so wie

Handtreue an Eides = Statt.

40) bey dem darin befindlichen Verboth der Hand-Treue an Eides statt, mit der auch jede schriftliche Versicherung an Eidesstatt untersagt ist, indem da, wo eine eidliche Versicherung nöthig und erlaubt ist, solche nie auf diesen verdeckten Wegen gegeben werden soll, welche im Grunde die nemliche Gewissens-Verbindlichkeit hervorbringen, und doch von den Meisten dafür nicht geachtet werden, daher dem Leichtsinne allzusehr Platz machen, sondern jedesmal eine feyerliche Eides-Leistung vorgehen muß.

Uebrigens

Urtheil auf Eide.

41) Erneuern Wir die Verordnung des gemeinen Rechts zur genauen Befolgung, nach welcher der Richter, wenn er zur Entscheidung eines Streits auf einen Eid erkennt, zugleich in dem Urtheil bestimmt ausdrücken soll, was die Folge sowohl der Leistung als der Verweigerung solchen Eides seyn solle, damit die Parthie die Folgen gehörrig mit der Wichtigkeit des Eides vergleichen, und sich desto gewissenhafter in Annahme oder Ausschlagung desselben bestimmen könne, welches eben so bey entscheidenden Handgelübden beobachtet werden soll. Gleich wie endlich:

Strafe der Lügen.

42) Alle diese Verordnungen dahin zielen, deutsche Treue und Biederkeit immer mehr und mehr wieder zu

pflanzen, und jenem Zustande der Vollkommenheit sich immer mehr zu nähern, wornach des Christen Rede fern soll, Ja das Ja und Nein das Nein ist: so muß um dieses damit zu erreichen, schon früher allem Lügen, wenn es gleich nicht mit dem Bruche einer feyerlichen Versicherung verknüpft ist, entgegen gearbeitet werden. Wir erwarten daher von den Geistlichen, sie werden in den Ermahnungen an ihre Gemeinden fleißig die Pflicht einer unwandelbaren und uneigennütigen Wahrheits = Liebe betreiben, und befehlen dem evangelischen Censur = Gerichte, Personen, welche ihm als solche bekannt würden, die sich dem Hange ergeben, Andere, wenn auch nur im Scherze zu hintergehen, mit der angemessenen kirchlichen Correction zur Besserung zu leiten: sodann soll auch besonders jede obrigkeitliche Stelle, vor welcher in Civil = Polizey = oder Untersuchungs = Sachen eine Parthie Unwahrheiten vorgerragen hätte, (Untersuchungs = Sachen, die an Haut und Haar, Leib oder Leben gehen, ausgenommen, wo der menschlichen Schwachheit des Verbrechers hierin nachgesehen werden muß, wenn er durch Längnen schwerer Strafe zu entgehen sucht) die Parthie nachmals, so bald die Unwahrheit klar am Tage ist, deßhalb auffer den Folgen, die das verheimlichte Factum den Gesetzen nach ohnehin nach sich zieht, noch besonders wegen der Lüge mit einer Strafe von Ein bis Zehen Gulden, oder mit verhältnißmäßiger Leibes = Strafe, bey ledigen Leuten aber mit Körperlicher Züchtigung, belegen.

Wir gebieten somit Unsern Geheimen Råthen, Pråäsidenten, Directoren, Vice = Pråäsidenten, Råthen und Beysitzen, Militår = Commandanten und Auditoren, Land = und Ober = Bdgten, Ober = Civil = und Forst = Beamten und allen Unseren Dienern, denen eine Jurisdiction von uns anvertrauet ist, so wie auch allen Unsern Special = Superintendenten und Pfarrhern, nicht weniger Unsern mit Jurisdiction versehenen Schirms = Angehörigen, Vasallen und Landsassen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer fürstlichen Verordnung straks zu achten. Dessen wir Uns zuversichtlich versehen. Gegeben unter Unserem Geheimen Insiegel in Unserer Residenz = Stadt Carlsruhe den 24. May 1802.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Ring.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

(2-1)

17. 21. 1792